

**Gemeinde Eichenbühl - Ortsplanung Eichenbühl**  
**Erweiterung des Bebauungsplanes „Wengertsberg I“ im östlichen Bereich**  
**Anpassung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Eichenbühl**  
**Bekanntgabe der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB**

Die Gemeinde Eichenbühl beabsichtigt die Erweiterung des Bebauungsplanes „Wengertsberg I“ im östlichen Bereich zur Ausweisung weiterer Bauflächen. Die Gemeinde Eichenbühl hat dem Antrag auf Änderung des Bebauungsplans „Wengertsberg I“ und Anpassung des Flächennutzungsplanes für den Hauptort in der Gemeinderatssitzung vom 02.12.2020 zugestimmt.

Mit Beschluss vom 22.03.2023 hat der Gemeinderat die Stellungnahmen und Anregungen der Behörden und Bürger zur Erweiterung des Bebauungsplanes „Wengertsberg I“ und Anpassung des Flächennutzungsplanes für den Hauptort im Parallelverfahren zur öffentlichen Auslage freigegeben. Aufgrund der vorgetragenen Anregungen wurden verschiedene Änderungen in der Planung vorgenommen.

Die vom Ingenieurbüro Johann und Eck, Bürgstadt, ausgearbeitete und vom Gemeinderat der Gemeinde Eichenbühl am 22.03.2023 gebilligte Planung wird im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit von

**19. April 2023 bis einschließlich 2. Juni 2023**

im Rathaus Eichenbühl, Hauptstraße 97, bei Herrn Schirmer, Bauamt, 1. Stock, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich ausgelegt.

Darüber hinaus können die Unterlagen auf der Homepage der Gemeinde Eichenbühl [www.eichenbuehl.de](http://www.eichenbuehl.de) unter „Bauleitplanung“ eingesehen werden (§ 4 a Abs. 4 Satz 1 BauGB).

Folgende umweltrelevanten Informationen sind verfügbar:  
Naturschutzfachlicher Beitrag, Maier Landplan, vom 19.10.2022,  
Die diesen Informationen zugrunde liegenden Unterlagen liegen ebenfalls aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass während der Auslegungsfrist Stellungnahmen abgegeben werden können und nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist (§ 4 a Abs. 6 BauGB).

Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe e) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i.V.m. Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG) und § 3 BauGB.

Personen, die Stellungnahmen abgegeben haben, erhalten gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 und Satz 5 BauGB eine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung der Stellungnahme.

Falls und soweit von Personen Stellungnahmen ohne Absenderangaben abgegeben werden, erhalten diese keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung der Stellungnahme.

Weitere Informationen können dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 4 a Abs. 4 Satz 1 BauGB im Internet auf dem zentralen Landesportal für die Bauleitplanung Bayern [www.bauleitplanung.bayern.de](http://www.bauleitplanung.bayern.de) und auf der Homepage der Gemeinde Eichenbühl [www.eichenbuehl.de](http://www.eichenbuehl.de) in der Rubrik „Bauleitplanung“ eingestellt wird, entnommen werden.

Eichenbühl, den 28.03.2023  
Gemeinde Eichenbühl

gez. Günther Winkler  
1. Bürgermeister